

56. Ist die Berufung auf veränderte Umstände immer nur dann begründet, wenn die Erfüllung des Vertrags den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners zur Folge haben würde?

II. Zivilsenat. Urz. v. 29. November 1921 i. S. Marzeiwerke G. m. b. H.  
(Vell.) w. S. (Rl.). II 247/21.

I. Landgericht Prenzlau. — II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin kaufte im Oktober 1918 von der Beklagten auf sofortige Lieferung 10 Tonnen geglähten Eisendraht. Da Lieferung

nicht erfolgte, nahm sie die Beklagte nach vergeblicher Fristsetzung auf Schadenserzatz wegen Nichterfüllung in Anspruch. Die Beklagte berief sich auf veränderte Umstände. Im Gegensatz zum ersten Richter, der die Klage abwies, erklärte das Kammergericht den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Revision wurde das Urteil aufgehoben.

#### Gründe:

... Die Beklagte meint, daß ihr wegen des inzwischen eingetretenen Umschwunges der Verhältnisse die Lieferung der Ware nicht mehr habe zugemutet werden können. Dazu hat der Vorberrichter gesagt: Die Ansicht der Beklagten, daß der Vertrag durch nachfolgende Unmöglichkeit aufgelöst worden sei, treffe nicht zu. Es könne das nur angenommen werden, wenn durch den Umsturz eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse und eine so wesentliche Erhöhung der Preise herbeigeführt worden sei, daß die Erfüllung des Vertrags für die Beklagte ihren wirtschaftlichen Zusammenbruch zur Folge haben würde; das sei nicht behauptet worden. Mit Recht beanstandet das die Revision. Es kommt darin eine Auffassung zur Geltung, die nach jeder Richtung zu eng erscheint. Der Vorberrichter hätte die Sachlage nicht nur aus dem Gesichtspunkte der Unmöglichkeit, sondern vor allem auch daraufhin seiner Beurteilung unterziehen sollen, ob der Beklagten nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte Erfüllung noch zuzumuten war. Und nach anderer Richtung ist es zu eng, wenn die Entscheidung nur darauf abgestellt ist, ob die Erfüllung zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners geführt hätte. Gewiß war das nicht behauptet und konnte hier offenbar nicht behauptet werden. Aber so durchschlagend auch da, wo es gegeben ist, dieses Moment immer sein wird, so ist es doch nicht unerläßlich. Denn offenbar wird mit ihm der Grundgedanke der *clausula rebus sic stantibus*, der Gedanke, der sie und ihre Wirkung zugleich rechtfertigt, nicht getroffen. Schon deshalb nicht, weil es zu einer Differenzierung führen muß, je nachdem ob man einen vermögenden Schuldner vor sich hat oder einen Mann, der nichts besitzt. Vor allem aber ist gerade umgekehrt im allgemeinen davon auszugehen, daß der Schuldner daraus, daß ihn die Leistung ruinieren müßte, ein Recht, sie zu weigern, nicht herleiten kann. Selbst wenn es zum Konkurs kommt und der Schuldner sein Alles hergibt, bleibt er nichtsdestoweniger schuldig. Und das gilt auch von dem, der bei Eingehung der Schuld in entsprechender Vermögenslage war und erst durch Umschwung der Verhältnisse in die Lage versetzt worden ist, *rebus sic stantibus* nicht leisten zu können, ohne sich vollends zu ruinieren. Eher rechtfertigt sich die Geltung der Klausel aus dem Wesen des *synallagma*, dem Wesen des gegenseitigen Austauschvertrags, wie ja auch in unzähligen Fällen über den Einwand

aus der Klausel entschieden werden kann und entschieden worden ist, ohne ein anderes Schulloverhältnis des in Anspruch Genommenen als eben nur das zur Entscheidung stehende ins Auge zu fassen. Beim synallagmatischen Vertrag ist davon auszugehen, daß die Parteien, die einen solchen eingehen, damit einen redlichen Umsatzvertrag schließen wollen, in dem jeder Teil bereit ist, dem anderen eine Leistung zu gewähren, in welcher dieser den vollen Gegenwert für seine Leistung erblickt. Wichtig ist, daß im allgemeinen hierbei ein jeder für sich sorgen muß und dem anderen seine Sorge überlassen darf, und daß der Vertrag einzuhalten ist, auch wenn der eine oder der andere, vielleicht auch beide, sich in den Ereignissen, vergangenen oder zukünftigen, verrechnet haben. Anders aber ist es, wenn die Ereignisse zugleich die Wertverhältnisse, insbesondere den Wert des Geldes, vermaßen umgestalten und damit die Werte der im gegebenen Fall zugesagten Leistungen im Verhältnis zueinander so verschieben, daß der Schuldner für seine Leistung eine Gegenleistung erhalten würde, in der ein Äquivalent, das doch nach Absicht des Vertrags darin liegen soll, auch annähernd nicht mehr erblickt werden könnte. Der Gläubiger verstößt gegen Treu und Glauben, wenn er unter solchen Umständen auf der Leistung besteht.

Wenn in einzelnen Urteilen des Reichsgerichts entscheidende Bedeutung darauf gelegt worden ist, ob den Schuldner die Leistung wirtschaftlich ruinieren würde, so steht das dem Gesagten insofern nicht entgegen, als in den dortigen Fällen der Beklagte sich tatsächlich darauf berufen hatte, und es ist verständlich, daß gegenüber der Schwierigkeit, hier die Grenze richtig zu ziehen, diesem Umstand leicht das entscheidende Gewicht zufällt. So lag es in dem Fall, den der III. Senat in RRG. Bd. 100 S. 135 entschieden hat. In dem Urteil desselben Senats Bd. 102 S. 273 wird allerdings ganz allgemein ausgesprochen, daß erst dann, wenn die Vertragserfüllung sich wirtschaftlich als unmöglich erweist — erst dann, wenn sie, sei es allein, sei es im Verein mit anderen gleichartigen Verbindlichkeiten, den Lieferanten geschäftlich vernichten oder doch an den Rand des geschäftlichen Ruins bringen würde — die Klausel durchschlagen könne. In unmittelbarem Anschluß daran wird der allgemeine und treffende Gedanke, daß es von ehrbaren Volkskreisen nicht verstanden werden und mit ihrem Gerechtigkeitsgefühl in Widerspruch treten würde, wenn alle Vorteile der neuen, bei dem Vertragsschlusse nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Verhältnisse dem einen Teil allein zukommen sollten, auf den Fall beschränkt, daß dabei der andere Teil wirtschaftlich zugrunde gehen würde. Aber auch hier geht im Fortgang der Begründung das Gericht auf die weiteren Momente des Tatbestandes ein und erwägt, daß die Preissteigerung und der mit der Erfüllung verbundene Verlust, wie sie hier vorliegen, allein nicht genügen würden, den Einwand zu rech-

fertigen. Daß der Senat ganz allgemein den — um es kurz auszudrücken — wirtschaftlichen Ruin schlechthin zur Voraussetzung der clau-ula hat erheben wollen, muß um so mehr bezweifelt werden, als er sich dadurch mit vorausgegangenen Entscheidungen des Reichsgerichts in offenen Widerspruch gesetzt und nicht ohne Anrufung der vereinigten Senate hätte entscheiden können (RGZ. Bd. 93 S. 341, Bd. 94 S. 68, Bd. 100 S. 264; vgl. auch das Urteil des III. Senats Bd. 99 S. 258). . . .